

sind. Städtebauliche Belange können also nur insoweit eine Rolle spielen, als sie auch von den Bkl. zu beachten waren. Die Bahn ist aber als Verkehrsinfrastrukturunternehmen nicht verpflichtet, Städtebau zu betreiben (wenn man von den Bahnhofsgebäuden und den notwendigen Gleisanlagen absieht).

[166] Eine direkte Bindung der Bkl. an § 1 Abs. 6 BauGB besteht ebenfalls nicht, denn die Vorschrift richtet sich an die Verantwortlichen der Bauleitplanung, also Planverfasser, nicht an die Bkl. als Bauherrinnen. [. . .]

[182] **VIII.** Zur Abwägung der gegenläufigen Interessen

[183] Trotz der erheblichen Schöpfungshöhe und des überragenden Rangs des Werkes, weshalb grundsätzlich ein hohes Erhaltungsinteresse des Urhebers besteht und trotz des erheblichen Eingriffs in das Gesamtbauwerk überwiegen die Eigentümerinteressen der Bkl. Das Bestands- und Integritätsinteresse des Urhebers Paul Bonatz tritt hinter dem Veränderungsinteresse der Bkl. zurück. Maßgeblich und wesentlich ist insoweit, dass nach der vorliegenden Planung die berechtigten Modernisierungsinteressen der Bkl. bei dem Bahnhof als Zweck- und Verkehrsbau – Änderung des Kopfbahnhofs in einen Durchgangsbahnhof – nur mit einem Abriss der Seitenflügel und einer Veränderung der Treppenanlage in der großen Schalterhalle erreicht werden können, da der Durchgangsbahnhof die Seitenflügel durchsticht und die Treppenanlage nicht mehr als Zugang zu den Bahngleisen dienen kann. Für die konkret geplante Ausführung ist der Abriss zwingend erforderlich, um einen Durchgangsbahnhof schaffen zu können. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Urheberinteressen angesichts der verbleibenden Schutzdauer von 16 Jahren erheblich an Gewicht verloren haben und dass die Bkl. mit dem Umbau des Bahnhofs ihrer öffentlichen Pflicht genügen, der Allgemeinheit eine moderne Verkehrsinfrastruktur zur Verfügung zu stellen.

[184] Die geltend gemachten städtebaulichen Belange sind für die vorzunehmende Interessenabwägung demgegenüber nicht relevant. [. . .]

Anmerkungen zu LG Stuttgart, U. v. 20.05.2010 – 17 O 42/10 – und OLG Stuttgart, U. v. 06.10.2010 – 4 U 106/10 – zum Teilabbruch des Hauptbahnhofs Stuttgart

I. Sachverhalt

Im Zuge des Bahnprojekts »Stuttgart 21« ist der Abbruch erheblicher Teile des Stuttgarter Bahnhofsgebäudes vorgesehen. Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahnbundesamtes vom 28.01.2005 erteilt die Abbruchgenehmigung für den Nord- und den Südflügel, die Haupttreppe in der großen Schalterhalle und den Boden der Kopfbahnsteighalle.

Bereits im Anhörungsverfahren machte der Kl., der Enkel des Architekten Paul Bonatz ist, Einwendungen gegen die genannten Maßnahmen geltend. Als die lang anhaltende politische Diskussion über Kosten und Finanzierung des Projekts abgeschlossen war, entschloss sich der Kl. zur Geltendmachung des auf ihn nach § 28 UrhG übergegangenen urheberpersönlichkeitsrechtlichen Änderungsverbot. Mit Urteil v. 20.05.2010 wies das Landgericht Stuttgart die Klage ab. Die Berufung wurde mit Urteil v. 06.10.2010 durch das OLG Stuttgart zurückgewiesen.

II. Die Entscheidungen der Gerichte

1) Ausschluss urheberrechtlicher Unterlassungsansprüche durch den eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsbeschluss

Eine bisher nicht ausdrücklich entschiedene Rechtsfrage stellt das Problem dar, ob die in § 75 II 1 VwVfG enthaltene Duldungswirkung eines Planfeststellungsbeschlusses, der den Abriss eines urheberrechtlich geschützten Werkes vorsieht, der Geltendmachung eines zivilrechtlichen urheberrechtlichen Unterlassungsanspruchs entgegensteht.

Zutreffend wird dies vom Landgericht Stuttgart allerdings anders gesehen, während das Oberlandesgericht Stuttgart diese Frage nicht entscheidet.

Das Landgericht führt aus, dass der Planfeststellungsbeschluss der Vorhabenträgerin Bahn die Nutzungsrechte am Urheberrecht nicht übertragen habe. Im Planfeststellungsverfahren sei das Urheberrecht nicht zu berücksichtigen. Vielmehr müsse sich die Vorhabenträgerin Bahn dieses Nutzungsrecht erst durch ein gesondertes Verfahren übertragen lassen. Der urheberrechtliche Unterlassungsanspruch diene gerade zur Verwirklichung des Urheberpersönlichkeitsrechts. Die Verwirklichung des festgestellten Planes durch Teilabbriss des Bauwerkes bedeute insofern eine teilweise Enteignung in Bezug auf das im Werk verkörperte Urheberpersönlichkeitsrecht und nicht etwa nur eine Beeinträchtigung eines fortbestehenden Rechts.¹

2) Anspruchsgrundlage für den Unterlassungsanspruch

Als Anspruchsgrundlage sehen beide Instanzen zutreffend das von der Rechtsprechung anerkannte urheberpersönlichkeitsrechtliche Änderungsverbot i.V.m. § 97 I UrhG. Nach Ansicht beider Gerichte kommt dieses Änderungsverbot in den §§ 14 und 39 UrhG gleichermaßen zum Ausdruck.² Beide Gerichte entscheiden schon aus diesem Grund nicht abschließend über das Verhältnis der genannten Vorschriften. Im Übrigen verlangten beide Normen eine Interessenabwägung zwischen den Eigentümer- und den Urheberinteressen, weshalb auch deswegen eine Entscheidung offen bleiben könne.³

3) Der Stuttgarter Bahnhof als Werk der Baukunst

Zutreffend bewerten beide Gerichte den Stuttgarter Bahnhof als urheberrechtlich geschütztes Werk der Baukunst nach § 2 I Nr. 4, II UrhG.⁴ Dem Gesamtbauwerk komme ein hoher eigenschöpferischer Grad zu. Es sei weit über die Grenzen Stuttgarts als architektonische Meisterleistung anerkannt.⁵

Für die Beurteilung des künstlerischen Ranges, die für die rechtliche Wertung als Werk der Baukunst erforderlich ist, verzichteten beide Gerichte im Einklang mit der BGH-Rechtsprechung auf die Hinzuziehung eines Sachverständigen, sondern bestimmten die Schöpfungshöhe aus Sicht eines für Kunst empfänglichen und mit Kunstingen einigermassen vertrauten Menschen.⁶

1 LG Stuttgart, U. v. 20.05.2010 – 17 O 42/10, Rz. II 4.

2 LG Stuttgart, U. v. 20.05.2010 – 17 O 42/10, Rz. II 7a aa; OLG Stuttgart, U. v. 06.10.2010 – 4 U 106/10, Rz. 122.

3 LG Stuttgart, U. v. 20.05.2010 – 17 O 42/10, Rz. II 7a dd; OLG Stuttgart, U. v. 06.10.2010 – 4 U 106/10, Rz. 125.

4 LG Stuttgart, U. v. 20.05.2010 – 17 O 42/10, Rz. II 3a f; OLG Stuttgart, U. v. 06.10.2010 – 4 U 106/10, Rz. 109.

5 LG Stuttgart, U. v. 20.05.2010 – 17 O 42/10, Rz. II 3a f; OLG Stuttgart, U. v. 06.10.2010 – 4 U 106/10, Rz. 114.

6 Vgl. u.a. BGH, GRUR 1957, 391, 394, »Ledigenheim«; GRUR 2008, 984, 986, »St. Gottfried«.

Eine solche Vorgehensweise wird, wiewohl sie höchstrichterlich bestätigt ist, dem Zweck des Urheberpersönlichkeitsrechts nicht gerecht.

Gerade das persönlichkeitsrechtliche Element dieses Rechts verleiht ihm ein besonderes, verfassungsrechtlich abgesichertes (s.u. 4a dd) Gewicht.

Diesem Gewicht wird ein Gericht bei der Subsumtion nur gerecht, wenn es die Antwort auf Frage des künstlerischen Ranges einem Sachverständigen überlässt.

Durch das Abstellen auf die Sichtweise eines mit Kunstdingen einigermaßen vertrauten Menschen, also eines Laien, wird in die Beurteilung der künstlerischen Bedeutung ein nicht sachverständig begründetes sehr subjektives Element eingebracht, welches von einem erheblichen Maß an Rechtsunsicherheit geprägt ist.

An der zutreffenden rechtlichen Wertung, dass ein Werk der Baukunst hier vorliegt, hat die mangelnde Hinzuziehung von Sachverständigen bezüglich des künstlerischen Ranges allerdings nichts geändert. Negative Auswirkungen hat sie gleichwohl für die unten näher zu erörternde Bestimmung der Eingriffsintensität (s.u. 4a bb).

4) Interessenabwägung

In Übereinstimmung mit der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zum urheberrechtlichen Änderungsverbot gehen beide Instanzen davon aus, dass das Änderungsverbot nicht schrankenlos gewährleistet ist, sondern – zumal bei einem Bauwerk – aufgrund einer Interessenabwägung ermittelt werden muss, ob die Änderungsinteressen des Eigentümers die Erhaltungsinteressen des Urhebers verdrängen.⁷

a) Erhaltungsinteresse des Urhebers

aa) Schöpfungshöhe des Werkes

Beide Gerichte stellen den hohen Gestaltungsgrad des in Frage stehenden urheberrechtlichen Werkes zutreffend als wichtiges Kriterium in die Abwägung ein.⁸

bb) Beeinträchtigung des Werks des Urhebers

Bei der Bestimmung der Eingriffsintensität zeigt sich die erhebliche Problematik des Abstellens der Rechtsprechung hinsichtlich der künstlerischen Bewertung des Werks auf das Urteil eines mit Kunstdingen einigermaßen vertrauten Menschen. Das Landgericht kommt hier zum Ergebnis, dass die wesentlichen Teile des Gebäudes stehen bleiben würden. Abstufungen zwischen den einzelnen Gebäudeteilen im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung seien möglich. Die Seitenflügel des Hauptbahnhofes ordneten sich klar den erhalten bleibenden Bauteilen unter.⁹ Die Rechtsunsicherheit, die mit derartigen laienhaften Wertungen einhergeht, zeigt sich darin, dass das OLG in dieser Frage sehr viel vorsichtiger agiert. Seiner Ansicht nach bleiben nicht »die wesentlichen«, aber »auch wesentliche« Teile des Bauwerkes erhalten.¹⁰

cc) Abschwächung des Erhaltungsinteresses mit Zeitablauf

Gem. § 64 UrhG ist die Schutzdauer des Urhebers an seinem Werk auf 70 Jahre nach seinem Tod begrenzt (post mortem auctoris). Mit dem Ablauf der Schutzfrist von 70 Jahren endet kraft Gesetzes das Urheberrecht.

Das LG und das OLG Stuttgart vertreten dagegen die Ansicht, dass sich schon vor Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist

des § 64 UrhG das urheberrechtliche Erhaltungsinteresse durch den zunehmenden Zeitablauf (hier 54 Jahre) abgeschwächt habe¹¹. Die beiden Gerichte beziehen sich hierbei auf die höchstrichterliche Rechtsprechung des BGH, wonach die urheberrechtlichen Erhaltungsinteressen Jahre oder Jahrzehnte nach dem Tod des Urhebers nicht mehr notwendig dasselbe Gewicht haben, wie zu seinen Lebzeiten.¹²

Eine derartige Abschwächung des Urheberrechtsschutzes mit zunehmendem Zeitablauf läuft jedoch dem klaren Wortlaut und dem Gesetzeszweck der Schutzfrist des § 64 UrhG zuwider.¹³ Dieser Frist liegt der Gedanke zugrunde, dass bis zu einem Ablauf von 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers noch nahe Angehörige vorhanden sind, denen die Nutzung des Werkes ermöglicht werden soll.¹⁴ Leitmotiv für die Annahme des Endes der Frist nach 70 Jahren war also gerade nicht, dass sich zu diesem Zeitpunkt das urheberrechtliche Erhaltungsinteresse soweit abgeschwächt hat, dass die Schutzwürdigkeit nicht mehr besteht. Die genaue Festlegung eines derartigen Geltungszeitraums möchte Klarheit über die gesamte Geltungsdauer des urheberrechtlichen Änderungsverbotens schaffen. Ansonsten hätte der Gesetzgeber auch eine andere Formulierung der urheberrechtlichen Schutzfrist treffen können. Eine durch Gerichte zu bestimmende Abschwächung des Urheberrechtsschutzes soll von Gesetzes wegen gerade verhindert werden, weshalb eine solche sich auch nicht mehr innerhalb der Grenzen zulässiger richterlicher Rechtsfortbildung bewegt.

Im Übrigen stellt die bloße Tatsache des Zeitablaufs auch bei Anwendung der BGH-Rechtsprechung noch keinen hinreichenden Grund für die Abschwächung der urheberrechtlichen Erhaltungsinteressen dar. Der BGH bestimmt lediglich den Zeitablauf als Voraussetzung dafür, dass die Erhaltungsinteressen nicht mehr »notwendig« das gleiche Gewicht haben.

Der BGH geht also davon aus, dass im Einzelfall Anhaltspunkte für die Abschwächung der Erhaltungsinteressen gefunden werden können, wenn ein bestimmter Zeitraum vergangen ist.

Höchststrichterlich wurde jedoch nie entschieden, welche Anhaltspunkte für eine derartige Schwächung in Betracht kommen. Die Rechtssache hat also auch grundsätzliche Bedeutung i.S.d. § 543 II Nr. 1 ZPO.¹⁵

Derartige Anhaltspunkte für die Abschwächung mit Ausnahme des Zeitablaufs an sich haben beide Gerichte nicht gefunden.

7 LG Stuttgart, U. v. 20.05.2010 – 17 O 42/10, Rz. II 7a bb; OLG Stuttgart, U. v. 06.10.2010 – 4 U 106/10, Rz. 133; vgl. BGH GRUR 1999, 230, 231 – »Treppenhausgestaltung«, BGH GRUR 2008, 984, 986, »St. Gottfried«.

8 LG Stuttgart, U. v. 20.05.2010 – 17 O 42/10, Rz. II 7a bb; OLG Stuttgart, U. v. 06.10.2010 – 4 U 106/10, Rz. 133.

9 LG Stuttgart, U. v. 20.05.2010 – 17 O 42/10, Rz. II 7b bb (3).

10 OLG Stuttgart, U. v. 06.10.2010 – 4 U 106/10, Rz. 200.

11 LG Stuttgart, U. v. 20.05.2010 – 17 O 42/10, Rz. II 7b dd; OLG Stuttgart, U. v. 06.10.2010 – 4 U 106/10, Rz. 204.

12 BGH, GRUR 1989, 106, 107 »Oberammergauer Passionsspiele II«; BGH GRUR 2008, 984, 986 »St. Gottfried«.

13 Ebenso Bullinger in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht Vorbemerkung Vor §§ 12 ff. Rn 10.

14 Lüft in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 64 Rdnr. 1.

15 Vgl. Thomas/Putzo, ZPO, § 511 Rdnr. 20

Die Tatsache, dass der Kl. bereits im Planfeststellungsverfahren Einwendungen gegen den Abriss der Seitenflügel erhoben hat und die Tatsache, dass es sich beim Stuttgarter Hauptbahnhof um das unbestrittene und weit über die Grenzen Deutschlands hinaus bekannte Hauptwerk des Architekten Paul Bonatz handelt, welches diesem erst seine weltweite Bekanntheit eingebracht hat, spricht eher dafür, dass in diesem Fall selbst bei Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH nicht von einer Abschwächung der urheberrechtlichen Interessen auszugehen ist. Beide Gerichte gehen auch selbst davon aus, dass die Bindung des Urhebers an sein Werk umso größer ist, je höher der Gestaltungsgrad anzusiedeln ist.¹⁶ Angesichts des festgestellten hohen Gestaltungsgrades mutet es insoweit widersprüchlich an, dass sich die Erhaltungsinteressen dann doch abgeschwächt haben sollen.

dd) Keine Berücksichtigung des Verfassungsranges des Urheberrechts

Mit keinem Wort gehen die Gerichte auf die grundrechtliche Bedeutung des Falles ein.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht wird von Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG als besondere Erscheinungsform des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes geschützt.¹⁷

Der Eingriff in dieses Grundrecht hätte im Rahmen der Interessenabwägung berücksichtigt werden müssen.

Die Deutsche Bahn als Vorhabenträgerin ist an die Grundrechte gebunden. Dies lehnt das OLG ab.¹⁸ Zur Begründung führt es aus, mit der Umwandlung der Bahn in ein privatrechtlich geführtes Unternehmen, unterliege diese nicht mehr dem Gemeinwohlaufrag, der ansonsten staatlicher Verwaltung eigen ist. Sie sei vielmehr nun selbst grundrechtsberechtigt.¹⁹

Diese Argumentation greift zu kurz. Eine Abstellung allein auf die Rechtsform hätte zur Folge, dass immer dann, wenn sich die Exekutive in Privatrechtsform betätigt, auch eine Grundrechtsbindung entfiel. Angesichts der grundsätzlichen Wahlfreiheit der Rechtsform des Handelns durch die Verwaltung würde dies zu einer mit dem Grundgedanken des Art 1 III GG nicht vereinbaren Umgehung der Bindung aller staatlichen Gewalt an die Grundrechte führen.

Etwas anderes könnte sich daraus ergeben, dass man auf die Grundentscheidung der Bahnreform abstellt, nämlich dass nicht nur eine organisationsrechtliche Privatisierung, sondern auch eine Privatisierung der Aufgabe des Verkehrsunternehmens Bahn vorgenommen worden ist. Daraus wird gefolgert, dass die Bahn damit jeglicher Gemeinwohlbindung und auch Grundrechtsbindung enthoben sei.²⁰

Dies ist allerdings abzulehnen.²¹ Zum einen ist zu beachten, dass es sich entsprechend der Formulierung des Art. 87e GG nach wie vor um »Eisenbahnen des Bundes« handelt. Dadurch wird bereits aufgrund des Wortlauts der Vorschrift deutlich, dass eine vollständige Aufgabenprivatisierung nicht gewollt ist.

Eine Auslegung des Art. 87e III GG in Zusammenschau mit Art. 87e IV GG ergibt zudem, dass eine derartige Aufgabenprivatisierung gerade nicht mit einer Gemeinwohlfreiung der Bahn einhergehen wollte. Der Bund gewährleistet nach Art. 87e IV GG die Gemeinwohlbindung der Bahn. Adressat dieser Gewährleistungspflicht ist vom Wortlaut her zwar der

Bund. Dass der Bund dieser Gewährleistung nachkommen kann, setzt aber gerade voraus, dass die Bahn noch dem Gemeinwohl unterworfen ist. Wäre sie das nicht, könnte der Bund die Gemeinwohlbindung auch nicht gewährleisten, denn er könnte die Bahn zu nichts verpflichten, wovon sie qua Verfassung befreit ist.

Dies gilt zumal für den Bau und die Unterhaltung von Schienenwegen, wozu auch der Bahnhofsbaubau gehört. Die diesen Bereich betreffenden Unternehmen, müssen nach der eindeutigen Regelung des Art. 87e III 2, 3 GG im Mehrheitseigentum des Bundes verbleiben.

Wollte der Verfassungsgeber nicht eine besondere Gemeinwohlbindung gerade derjenigen Unternehmen erreichen, die den Bau und die Unterhaltung von Schienenwegen betreffen, hätte er eine derartige Pflichtmehrheit des Bundes nicht geregelt. Der Verfassungsgeber möchte dadurch erreichen, dass der Bund seiner Pflicht, die Gemeinwohlorientierung der Bahn zu gewährleisten und sicherzustellen (Art. 87e IV GG), besonders effektiv nachkommen kann.

Dies setzt aber wie gezeigt voraus, dass eine besondere Gemeinwohlbindung der Bahn gerade in den in Art. 87e III 2 GG genannten Bereichen besteht.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht, wenn man die einschlägige Rechtsprechung zur Grundrechtsfähigkeit der Telekom heranzieht.

Hier hat das BVerwG entschieden, dass von der Grundrechtsfähigkeit der Telekom (und damit ihrer mangelnden Grundrechtsbindung) angesichts ihrer privatwirtschaftlichen Tätigkeit und Aufgabenstellung auszugehen sei.²²

Schon ein Vergleich der Vorschrift des Art. 87e und mit der des Art. 87f GG, der die Post und Telekommunikation regelt, zeigt, dass im Art. 87f GG eine dem Art. 87e IV GG vergleichbare Gemeinwohlklausel nicht enthalten ist. Im Übrigen steht die Telekom nicht mehr im 100-prozentigen Eigentum des Staates.

Selbst wenn man dies anders sieht und eine völlige Loslösung der Eisenbahnverkehrsunternehmen des Bundes von der Gemeinwohl- und Grundrechtsbindung als verfassungsrechtlich gewollt ansieht, so ist eine solche derzeit dennoch noch nicht anzunehmen. Die vom Verfassungsgeber intendierte wirtschaftliche Stellung der Bahn ist nach wie vor nicht erreicht. Immer noch stehen alle Eisenbahnverkehrsunternehmen der Bundesbahnnachfolge zu 100 % im Eigentum des Bundes. Das Ziel der Bahnreform, also eine völlige privatwirtschaftliche Stellung der Bahn ist bis jetzt noch nicht eingetreten. Folglich können auch ihre Auswirkungen auf die Gemeinwohlbindung noch nicht umfassend zur Geltung kommen.

16 LG Stuttgart, U. v. 20.05.2010 – 17 O 42/10, Rz. II 7b aa (1); OLG Stuttgart, U. v. 06.10.2010 – 4 U 106/10, Rz. 136.

17 Schulze in: Dreier/Schulze, UrhG, vor §§ 12 ff., Rn 5; Dreier in Dreier/Schulze, UrhG, Einleitung, Rn 39; Bullinge, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, vor § 12 ff., Rdnr. 16.

18 OLG Stuttgart, U. v. 06.10.2010 – 4 U 106/10, Rz. 159 ff.

19 OLG Stuttgart, U. v. 06.10.2010 – 4 U 106/10, Rz. 160.

20 Maunz/Dürig-Mösl, Art. 87e GG, Rdnr. 80 ff.

21 Vgl. Maunz/Dürig-Remmert, Art. 19 III GG, Rdnr. 59 f.

22 BVerwGE 114, 160 (189).

Es fehlt noch immer angesichts des staatlichen Alleineigentums der Bezug der Bahn zum Freiheitsraum natürlicher Personen. Nur dann könnte man aber von einer eigenständigen Grundrechtsberechtigung der Bahn und damit einer Loslösung von der Grundrechtsverpflichtung sprechen.

Selbst wenn man aber bereits jetzt von der völligen Loslösung der Bahn von der Grundrechtsbindung ausgehen würde, so haben beide Gerichte doch verkannt, dass auch die urheberrechtliche Interessenabwägung zwischen Privatrechtssubjekten vom Wertsystem des Grundgesetzes geprägt wird. Die einzelnen Rechtsgüter sind im Geiste ihrer verfassungsrechtlichen, insbesondere grundrechtlichen Stellung zu würdigen.²³

Wäre die grundrechtliche Stellung des Urheberpersönlichkeitsrechts berücksichtigt worden, hätte dieses eine weitaus stärkere Stellung im Rahmen der Abwägung erhalten.

b) Änderungsinteresse der Vorhabenträgerin
aa) Änderung der Gebäudenutzung

Beide Gerichte sehen die Änderung des Gebrauchszwecks des Hauptbahnhofes als schwerwiegenden Belang auf Seiten der Vorhabenträgerin Bahn an. Jedes Gebäude, insbesondere auch ein Zweckbau, wie ein Bahnhof, sei auch von seinem Gebrauchszweck geprägt. Ein Urheber müsse entsprechend dem Zweck seiner Beauftragung solche Änderungen nach Treu und Glauben dulden, die zur Erhaltung und Verbesserung des Gebrauchszwecks erforderlich sind.²⁴ Die beiden Seitenflügel verlören durch die Umwandlung des Kopfbahnhofs in einen Durchgangsbahnhof im Wesentlichen ihre Funktion.²⁵

Auch sei bei einem über 90 Jahre alten Bahnhofsgebäude das Modernisierungsinteresse sehr hoch zu gewichten. Gerade die Anpassung an neue verkehrliche Bedürfnisse schwäche bei Bahnhofsgebäuden das urheberrechtliche Erhaltungsinteresse stärker als bei anderen Zweckbauten.²⁶

Zwar ist die Auffassung der Gerichte, dass Änderungen, die der Gebrauchszweck erfordert, zu dulden sind, im Grundsatz zutreffend. Gleichwohl haben beide Gerichte, wie im Folgenden zu zeigen sein wird, den Modernisierungsinteressen der Vorhabenträgerin ein zu hohes Gewicht eingeräumt. Zu berücksichtigen wäre nämlich eine Alternativenprüfung gewesen.

bb) Keine Alternativenprüfung

Beide Gerichte vertreten im Einklang mit der Rechtsprechung des BGH²⁷ die Auffassung, dass es das Gewicht der Interessen des Vorhabenträgers nicht schmälere, wenn eine Ausführungsvariante in Betracht komme, die die Interessen des Urhebers weniger stark beeinträchtigt, als die gewählte Planung.

Diese Rechtsprechung ist grundsätzlich abzulehnen.

Unbestritten hat der Vorhabenträger die für das urheberrechtliche Werk schonendste Variante zu wählen.²⁸ Diese Pflicht läuft völlig leer, wenn das Gericht nicht in der Lage ist, zu überprüfen, ob sie erfüllt worden ist. Dies gilt dann umso mehr, wenn die durch den Vorhabenträger gewählte nicht schonende Alternative bei der Interessenabwägung noch als Argument dafür herangezogen wird, dass die Interessen des Vorhabenträgers diejenigen des Urhebers überwiegen sollen: So führt das OLG in seinem Urteil aus, dass die Unvereinbar-

keit des Erhalts der Seitenflügel mit der entschiedenen Planungsvariante maßgeblich zu Gunsten der Vorhabenträgerin Bahn zu berücksichtigen sei.²⁹

Im Ergebnis wird dadurch die Verletzung des Urheberrechts durch die Vorhabenträgerin in Form der Wahl der nicht schonendsten Variante also zweifach zu Gunsten derselben in die Abwägung eingestellt: Zum einen dadurch, dass sich das Gericht einer die Interessen der Vorhabenträgerin abschwächenden Alternativenprüfung enthält, zum anderen dadurch, dass die Unvereinbarkeit der gewählten Alternative mit dem urheberpersönlichkeitsrechtlichen Erhaltungsinteresse zusätzlich noch zu Gunsten des Vorhabenträgers gewertet wird.

Dies wird dem bereits angesprochenen grundrechtlichen Rang des Urheberpersönlichkeitsrechts in Art 2 I GG und Art 1 I GG nicht gerecht.

Etwas anderes ergibt sich für den vorliegenden Fall eines vorangegangenen Planfeststellungsverfahrens auch nicht dadurch, dass dort schon eine Alternativenprüfung vorgenommen worden ist.³⁰ Nach den zutreffenden Ausführungen des Landgerichts ist das Urheberrecht nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. (s.o. 1) Dann kann es auch nicht Gegenstand der dortigen Alternativenprüfung gewesen sein. Auch wenn faktisch urheberrechtliche Belange aufgrund der Einwendungen des Klägers behandelt wurden, sind diese gerade nicht mit dem ihnen zukommenden Rang berücksichtigt worden.

Wäre das Urheberrecht schon Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens gewesen, hätte die Alternativenprüfung vor dem Hintergrund von dessen verfassungsrechtlichem Rang stattgefunden und wäre daher sehr viel strenger vorzunehmen gewesen.

cc) öffentliche Belange

Die Gerichte widersprechen sich in der Frage, ob in die Interessenabwägung auch öffentliche Interessen einzubeziehen sind.

Die Gerichte sind sich im Ansatz darüber einig, dass öffentliche Belange in die urheberrechtliche Abwägung einzubeziehen sind, wenn der Vorhabenträger derartige öffentliche Belange zu berücksichtigen hat.³¹

Bei der Frage, ob die Deutsche Bahn diese Bedingung erfüllt, kommen das LG Stuttgart und das OLG Stuttgart allerdings zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Während das Landgericht davon ausgeht, dass öffentliche Belange auch von der Vorhabenträgerin Bahn zu berücksichtigen sind³², lehnt dies das OLG mit derselben Begründung,

23 Siehe grundlegend BVerfGE 7, 198/205.

24 LG Stuttgart, U. v. 20.05.2010 – 17 O 42/10, Rz. II 7c bb (1); OLG Stuttgart, U. v. 06.10.2010 – 4 U 106/10, Rz. 140.

25 OLG Stuttgart, U. v. 06.10.2010 – 4 U 106/10, Rz. 224.

26 LG Stuttgart, U. v. 20.05.2010, – 17 O 42/10, Rz. II 7c bb (2).

27 BGH, GRUR 1974, 675, 678, »Schülerweiterung«; GRUR 2008, 984, 988, »St. Gottfried«.

28 BGH GRUR 2008, 984, 988, »St. Gottfried«; OLG Stuttgart, U. v. 06.10.2010 – 4 U 106/10, Rz. 175.

29 OLG Stuttgart, U. v. 06.10.2010 – 4 U 106/10, Rz. 211 ff., 217, 237.

30 So aber LG Stuttgart, U. v. 20.05.2010, – 17 O 42/10, Rz. II 7c cc Rdnr. 3.

31 LG Stuttgart, U. v. 20.05.2010, – 17 O 42/10, Rz. II 7c dd ; OLG Stuttgart, U. v. 06.10.2010 – 4 U 106/10, Rz. 150.

32 LG Stuttgart, U. v. 20.05.2010, – 17 O 42/10, Rz. II 7c dd (2), (3).

mit der es auch eine Grundrechtsbindung der Bahn verneint, ab.³³

Konsequenterweise muss auch hier die Auffassung des OLG abgelehnt werden. Zur Begründung kann auf die Ausführungen zur Grundrechtsbindung verwiesen werden (s.o. a) dd)

Nimmt man also eine grundsätzliche Gemeinwohlbindung der Bahn gerade beim Schienenwegebau an, so bleibt zu fragen, ob Gemeinwohlaspekte hier für das Zurücktreten des urheberrechtlichen Erhaltungsinteresses sprechen.

Das Landgericht hat dies bejaht.³⁴ Das erhebliche öffentliche Interesse komme im Planfeststellungsbeschluss zum Ausdruck.

Zuzugestehen ist, dass verkehrliche Aspekte in die Abwägung einzustellen sind, da der Eisenbahnverkehr gerade einem öffentlichen Zweck dient. Hierbei wäre aber wieder, wie oben unter bb) bereits ausgeführt, zu berücksichtigen gewesen, dass verkehrliche Aspekte einen Abriss der Flügelbauten und damit einen Eingriff in das urheberrechtliche Erhaltungsinteresse gerade nicht erfordern.

Dem OLG ist zuzustimmen, dass städtebauliche Belange nicht zu berücksichtigen sind.³⁵ Die Bahn als Vorhabenträgerin hat gerade nicht die Aufgabe, Städtebau zu betreiben.

Die öffentlichen Belange sind mithin nach hier vertretener Auffassung im Gegensatz zum OLG Stuttgart zwar zu berücksichtigen, allerdings nicht von entscheidungserheblicher Bedeutung.

III. Ergebnis

Erfreulich ist, dass das LG Stuttgart die Geltendmachung des urheberpersönlichkeitsrechtlichen Unterlassungsanspruchs trotz Duldungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses mit überzeugenden Argumenten für möglich gehalten hat.

Die Urteile des LG und OLG Stuttgart haben auch zu Recht die überragende Schöpfungshöhe des Bahnhofsgebäudes als

maßgeblichen Belang auf Seiten des Enkels des Urhebers, die Modernisierungsinteressen als maßgeblichen Grund auf Seiten der Vorhabenträgerin angesehen.

In der Abwägung dieser gegenläufigen Interessen ist den Gerichten aber insbesondere aufgrund der mangelnden Berücksichtigung der Grundrechtsrelevanz des Falles ebenso wie aufgrund der ausbleibenden Prüfung möglicher Alternativen zur Erreichung der Modernisierungsinteressen der Vorhabenträgerin eine rechts- und verfassungswidrig zu Lasten des Urhebers wirkende Gewichtung unterlaufen. Bei Berücksichtigung von Alternativen hätte eine Lösung gefunden werden können, die beiden Interessen gerecht wird. Die zahlreichen Beiträge im Planungswettbewerb, die den Erhalt der Seitenflügel vorsahen, haben gezeigt, dass eine Änderung des Gebrauchszwecks, die jedem Eigentümer möglich sein muss, dem Erhalt der Seitenflügel des Bahnhofsgebäudes nicht entgegen steht.

Bleibt eine Alternativenprüfung des entscheidenden Gerichts aus, führt dies faktisch in diesem Fall dazu, dass entgegen anderslautender Beteuerungen der Gerichte³⁶ dennoch allein gestalterische Gründe den Ausschlag für das Zurücktreten der urheberrechtlichen Interessen gaben. Denn die gewählte Gestaltung ist es nämlich, die ein Erhalt des gesamten urheberrechtlich geschützten Werkes nicht zulässt.

Regierungsdirektor Wolfgang Karl Göhner,
Bay. Landesamt f. Denkmalpflege, München
Rechtsanwalt Tobias Artzt, Hochdorf (Lkr. Esslingen)
Dipl. iur. Reinhard Mast, M.A., Otto-Friedrich-Universität
Bamberg

33 OLG Stuttgart, U. v. 06.10.2010 – 4 U 106/10, Rz. 159 ff.

34 LG Stuttgart, U. v. 20.05.2010, – 17 O 42/10, Rz. II 7c dd (2), (3).

35 OLG Stuttgart, U. v. 06.10.2010 – 4 U 106/10, Rz. 165.

36 LG Stuttgart, U. 20.05.2010, – 17 O 42/10, Rz. II 7c aa.

Leitsatzüberblick

Kein visumfreier Ehegattennachzug nach falschen Angaben für Besuchervisum

Art. 8 EMRK; Art. 21 Abs. 1 AEUV; Art. 6 GG; § 1 Abs. 2 Nr. 1, § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, § 6 Abs. 4, § 14 Abs. 1 Nr. 2, § 27 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2, § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 55 Abs. 2 Nr. 1, § 99 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG; § 1, § 2 Abs. 1, § 11 Abs. 2 FreizügG/EU; § 39 Nr. 3 AufenthV

1. Dem drittstaatsangehörigen Ehegatten eines deutschen Staatsangehörigen steht ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht in Anwendung der Rechtsprechung des EuGH in den sog. Rückkehrerfällen nur dann zu, wenn der deutsche Staatsangehörige von seinem unionsrechtlichen

Freizügigkeitsrecht nachhaltig Gebrauch gemacht hat. Dafür reicht ein Kurzaufenthalt zum Zweck der Eheschließung in einem anderen Mitgliedstaat (hier: Dänemark) nicht aus.

2. Welches Visum als das erforderliche Visum im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG anzusehen ist, bestimmt sich nach dem Aufenthaltszweck, der mit der im Bundesgebiet beantragten Aufenthaltserlaubnis verfolgt wird.

3. Die Voraussetzungen eines Anspruchs des Ehegatten eines Deutschen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Sinne von § 39 Nr. 3 AufenthV liegen nicht vor, wenn er durch falsche Angaben im Schengen-Visum-Verfahren den Ausweisungstatbestand des § 55 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG verwirklicht hat.